

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitteilung möchten wir Ihnen einige Informationen zukommen lassen, die die Ausübung der Vereinstätigkeit betreffen:

TÄTIGKEITSBERICHT UND JAHRESABSCHLUSS 2021

Aufgrund der Notverordnung vom 1. April 2021, Nr. 44, **können Vereine**, inklusive der ehrenamtlichen Organisationen und der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens, **innerhalb 29. Juni 2021 ihre Jahresabschlussrechnung für das Jahr 2020 durch die Vollversammlung genehmigen zu lassen. Die eingetragenen ehrenamtlichen Organisationen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens müssen** dem Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt den auf das Kalenderjahr 2020 bezogenen **Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung** (die in Bezug auf die ehrenamtlichen Organisationen auch eine Aufstellung der Spendeneinnahmen mit Angabe des Geldgebers umfasst, sofern letzterer nicht anonym zu bleiben wünscht) – falls sie diese noch nicht übermittelt haben – **bis zum 31. Mai 2021 zusenden.**

Da die Frist für die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung auf den 29. Juni aufgeschoben wurde, ist es nicht notwendig, dass die beim Amt abgegebene Jahresabschlussrechnung durch die Mitgliederversammlung genehmigt wurde.

Aufgrund der weiterhin bestehenden Beschränkungen aufgrund des Coronavirus ist es nicht möglich, die Unterlagen direkt im Amt abzugeben.

Nach Möglichkeit sollten die Vereine die Unterlagen auf telematischem Weg an die Emailadresse Aussenbeziehungen.Ehrenamt@provinz.bz.it oder, sofern sie über eine PEC/ZEP - Adresse verfügen, an die PEC ae-rv@pec.prov.bz.it versenden.

Bei der Übermittlung mittels Email oder PEC/ZEP müssen die eigenhändig unterschriebenen Dokumente eingescannt und mit der Kopie der Identitätskarte desjenigen, der unterschrieben hat, versendet werden.

Nicht ausreichend bzw. zulässig ist hingegen das Versenden von Links zu einem Downloadbereich (Clouddienste und Ähnliches).

NEUE MODELLE FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER JAHRESABSCHLUSSRECHNUNG

In Anlage zu dieser Mitteilung übermitteln wir Ihnen die neuen **Modelle, die aufgrund der Reform des Dritten Sektors bei der Übermittlung der Bilanz bzw. Jahresabschlussrechnung verwendet werden müssen.**

Die Reform unterscheidet zwischen Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens und ehrenamtlichen Organisationen, die die Jahresabschlussrechnung nach dem Kassaprinzip erstellen können und solchen, die das Kompetenzprinzip anwenden müssen. Vereine, die über Einkünfte von 220.000 Euro oder mehr im Jahr verfügen, müssen aufgrund der Reform das Kompetenzprinzip anwenden.

Entsprechend wurden verschiedene Modelle vorgesehen, deren Verwendung davon abhängt, ob das Kassaprinzip oder das Kompetenzprinzip verwendet wird. Das Modell Jahresabschluss nach dem Kassaprinzip können Vereine nutzen, die Einkünfte von weniger als 220.000 Euro im Jahr erzielt haben.

AUFSCHUB FRIST FÜR DIE SATZUNGSÄNDERUNG

Art. 14 des Gesetzesdekrets vom 22. März 2021, Nr. 41, hat die **Frist für die Anpassung der Satzungen** der ehrenamtlichen Organisationen und der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens an die Vorgaben der Reform des Dritten Sektors **nochmals verlängert. Die neue Frist für die Statutenanpassung im Sinn des Art. 101, Abs. 2 des Kodex des Dritten Sektors ist der 31. Mai 2021.**

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Amtes für Außenbeziehungen und Ehrenamt
Judith Notdurfter